



GEMEINDEVERBAND KIRCHBERG BE

Verwaltungs- reglement

Seniorenzentrum Emme (SzE)

Genehmigt durch die Abgeordnetenversammlung vom 30. Mai 2018

Inkraftsetzung auf 1. Januar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	2
2. ORGANE DES ZENTRUMS.....	3
3. ABGEORDNETENVERSAMMLUNG	3
4. VERBANDSRAT.....	3
5. BETRIEBSKOMMISSION SZE (BEKO).....	4
6. GESCHÄFTSFÜHRER SZE	6
7. FINANZIELLES	7
8. RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
9. BESONDERES.....	8
10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
AUFLAGEZEUGNIS.....	10

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement und den Anhängen gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Der Gemeindeverband Kirchberg BE, umfassend die Gemeinden Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüttligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach, erlässt folgendes

Verwaltungsreglement Seniorenzentrum Emme (SzE)

1. Allgemeines

Artikel 1

Rechtsgrundlage

- das Gemeindegesezt (GG, BSG 170.11)
- die Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111)
- das Gesetz über das Fürsorgewesen (FüG, BSG 860.1)
- die Verordnung über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung; HEV, BSG 862.51)
- das Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (OgR)
- die Personalerlasse des Gemeindeverbandes Kirchberg BE
- die Verordnung für die Rückstellung Werterhalt Liegenschaften und Einrichtungen SzE

Artikel 2

Zweck

¹ Der Gemeindeverband Kirchberg BE unterhält ein Seniorenzentrum, das älteren Einzelpersonen und Ehepaaren sowie Personen in eingetragener Partnerschaft, welche keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, ein Zuhause bietet.

² Das Seniorenzentrum Emme (nachfolgend SzE genannt) wird politisch und konfessionell neutral sowie eigenwirtschaftlich geführt.

³ Inbegriffen sind das Angebot ambulanter Dienste (Tages-, Kurzaufenthalte, Mittagstisch) und die Übernahme von Zentrumsfunktionen (Mahlzeitendienst in Notsituationen für Verbandsgemeinden, Notfallküche 24h bei Stromausfall, behindertengerechtes Bad/Dusche).

Regelung für den Betrieb

Artikel 3

¹ Folgende Grundlagen regeln den Betrieb des SzE:

- a) die Leitmotive
- b) die Strategieübersicht
- c) das Organigramm
- d) die Unterschriften- und Kompetenzenregelung
- e) die Aufgaben Geschäftsführer SzE
- f) die Aufgaben Finanzen + Controlling
- g) das Leitbild
- h) die Aufnahmegrundsätze
- i) die Tarifordnung
- j) die Zentrumsordnung

² Das SzE unterhält ein Qualitätsmanagement-System, in dem die aktuellen Regelungen für den Betrieb entsprechend den geltenden Erlassen und Auflagen laufend aktuell gehalten werden.

2. Organe des Zentrums

Organe

Artikel 4

Die Organe des SzE sind:

- die Abgeordnetenversammlung
- der Verbandsrat
- die Betriebskommission SzE
- der Geschäftsführer SzE
- das Rechnungsprüfungsorgan des Gemeindeverbandes Kirchberg BE

3. Abgeordnetenversammlung

Zuständigkeiten und Kompetenzen

Artikel 5

Die detaillierten Zuständigkeiten und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung sind im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg BE geregelt.

4. Verbandsrat

Wahlen

Artikel 6

Der Verbandsrat wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die Mitglieder der Betriebskommission.

Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 7

Auf Antrag der Betriebskommission beschliesst der Verbandsrat über:

- Anträge, die in den Zuständigkeitsbereich der Abgeordnetenversammlung fallen, insbesondere die Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung SzE
- Ausgaben, welche die Kompetenz der Betriebskommission übersteigen
- die Verordnung für die Rückstellung Werterhalt Liegenschaften und Einrichtungen SzE

5. Betriebskommission SzE (BEKO)

Aufgaben

Artikel 8

Die Aufgaben der BEKO sind:

- a) Anstellung und Einstufung des Geschäftsführers SzE
- b) Wahl der BEKO Protokollführung (kein BEKO-Mitglied)
- c) Wahl des Heimarztes
- d) Sachgeschäfte
 - Aufsicht und strategische Führung des SzE
 - Genehmigung folgender Führungsgrundlagen
 - Leitmotive
 - Strategieübersicht
 - Strukturübersicht
 - Organigramm SzE
 - Unterschriften- und Kompetenzenregelung SzE
 - Aufgaben Geschäftsführer SzE
 - Aufgaben Finanzen + Controlling
 - Leitbild
 - Aufnahmegrundsätze
 - Tarifordnung
 - Zentrumsordnung
 - Genehmigung des Stellenbeschriebs des Geschäftsführers SzE
 - Genehmigung der Hausordnung
 - Genehmigung des Jahresberichtes
 - Entscheid über die Aufnahme von Bewohnern

Finanzkompetenz

Artikel 9

¹ In finanziellen Belangen kann die BEKO in der Regel die genehmigten Budgetkredite verwenden, wobei der Verbandsrat in ausserordentlichen Fällen Einschränkungen verfügen kann.

² Die BEKO hat für unvorhergesehene Ausgaben von Fall zu Fall eine Kompetenz von Fr. 50'000.--. Mehrmalige Ausgaben für den nämlichen Gegenstand sind zur Bestimmung der Zuständigkeit zusammenzurechnen.

³ Das Rechnungsprüfungsorgan übt im Rahmen seines Auftrages das Controlling aus.

Artikel 10
Bauliche Massnahmen, Investitionen Für bauliche Massnahmen und Investitionen, die den Betrag von Fr. 50'000.-- übersteigen, ist die Baukommission des Gemeindeverbandes Kirchberg BE zuständig.

Artikel 11
Sitzungen BEKO Die BEKO versammelt sich im Auftrag des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch vierteljährlich. Drei Mitglieder der BEKO oder der Geschäftsführer SzE können eine Sitzung verlangen.

Artikel 12
Beschlussfähigkeit Über die Beschlussfähigkeit der BEKO und das Verhalten bei Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen im OgR und in der Organisationsverordnung sinngemäss.

Artikel 13
Protokoll ¹ Über die Verhandlungen der BEKO ist Protokoll zu führen.
² Für die Protokollführung und den Protokollinhalt gelten die Bestimmungen im OgR sowie in der Organisationsverordnung.
³ Der Verbandsrat erhält eine Protokollkopie zur Information.

Artikel 14
Aufnahmekriterien Das SzE dient der Aufnahme von älteren Einzelpersonen und Ehepaaren sowie Personen in eingetragener Partnerschaft, denen es infolge ihres Alters, ihres Gesundheitszustandes oder ihrer Vereinsamung nicht mehr möglich ist, einen eigenen Haushalt zu führen. Einwohner aus den Verbandsgemeinden haben Vorrang. Der Geschäftsführer SzE unterbreitet der BEKO die Anträge zur Aufnahme der zukünftigen Bewohner gemäss den Aufnahmegrundsätzen zur Genehmigung.

6. Geschäftsführer SzE

Zuständigkeit	Artikel 15 ¹ Mit der operativen Leitung des Zentrums wird der Geschäftsführer SzE beauftragt.
Aufgaben/Befugnisse	² Die Aufgaben und speziellen Befugnisse des Geschäftsführers sind in den Führungsgrundlagen, den Aufgaben und im Stellenbeschrieb geregelt. Er kann die genehmigten Budgetkredite in seinem Zuständigkeitsbereich verwenden. Im Einzelfall kann er bis Fr. 10'000.- ausserhalb des Budgets, mit Rückmeldung an die BEKO, selber entscheiden. ³ Der Geschäftsführer fördert die Kultur des SzE gemäss den Leitmotiven im Qualitätsmanagement-System.
Aufgaben und Kompetenzen	Artikel 16 Unter Vorbehalt der Kompetenzen der übergeordneten Stellen und im Rahmen seiner Pflichten bestehen die Aufgaben des Geschäftsführers im Allgemeinen in: a) Ausführen von Aufgaben im Auftrag der übergeordneten Organe b) Operative Führung des Betriebes gemäss Gesetzgebung und Qualitätsmanagement-System c) Unterhalt und Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems d) Anstellung, Führung und Entlassung des Personals gemäss Führungsgrundlagen sowie Unterschriften- und Kompetenzenregelung e) Verantwortlich im Rahmen des bewilligten Budgets in seinem Zuständigkeitsbereich f) Reporting über den Geschäftsgang z.H. BEKO (je Quartal) g) Sicherstellen der Zusammenarbeit mit der BEKO, allen Partnern und den Behörden h) Teilnahme an den BEKO-Sitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht i) Führen des BEKO-Sekretariats j) Zeichnungsberechtigung gemäss Unterschriften- und Kompetenzenregelung
Personal	Artikel 17 Das gesamte Personal im SzE ist dem Geschäftsführer unterstellt; er ist für deren Führung und Einsatz verantwortlich.
Beschwerden und Reklamationen	Artikel 18 ¹ Bei Streitigkeiten und Beanstandungen unter Bewohnern und Personal ist die Leitung SzE zuständig; bei solchen, die die Leitung SzE betreffen, die BEKO.

² Entscheide der BEKO können innert 30 Tagen an den Verbandsrat weitergezogen werden.

³ Der Verbandsrat ist Einsprache- und Beschwerdeinstanz gegen die von der BEKO erlassenen Beschlüsse und Verfügungen, soweit nicht eine andere Instanz zuständig ist.

⁴ Unabhängige Ombudsstelle ist die Stiftung Bernische Ombudsstelle für Alters-, Betreuungs- und Heimfragen.

Liegenschaften Unterhalt

Artikel 19

Zum SzE – und damit in den Verantwortungsbereich des Geschäftsführers – gehören:

- die Hauptgebäude
- die Nebengebäude und Grundstücke

Inventar

Artikel 20

Es ist ein Zentrumsinventar zu erstellen. Die Aktualisierung und die Nachführung des Inventars ist Sache des Geschäftsführers.

Gästeeplätze

Artikel 21

Die als Gästeeplätze freien Zimmer/Betten vergibt der Geschäftsführer zur vorübergehenden Belegung. Dabei werden die Pflegebedürftigkeit, die Abwesenheit von privat-pflegerischen Personen (z.B. Angehörige) sowie das Wohnsitzkriterium mitberücksichtigt.

7. Finanzielles

Vermögen

Artikel 22

Das Vermögen des SzE besteht aus dem Umlaufvermögen und dem Anlagevermögen abzüglich Fremdkapital.

Betriebsmittel

Artikel 23

Die Betriebsmittel werden geäuft durch:

- a) die Taxen für Hotellerie und Betreuung
- b) die Pflgetaxen Anteil Bewohner, Krankenversicherer und Kanton
- c) die Erträge aus den Leistungen der Küche und der Hauswirtschaft
- d) den Infrastrukturbeitrag
- e) den Mietzinsbeitrag
- f) den Vermögensertrag
- g) Beiträge und Spenden
- h) weitere Einnahmen und Erträge

Ungedeckte Kosten
SzE

Artikel 24

Ein Bilanzfehlbetrag ist von den Verbandsgemeinden nach folgendem Verteilerschlüssel aufzubringen:
100% nach Wohnbevölkerung.

Zahlungsfrist

Artikel 25

¹ Die Defizitbeiträge der Verbandsgemeinden gemäss Art. 24 sind dem Gemeindeverband Kirchberg BE innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu überweisen.

Verzugszins

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes geschuldet.

8. Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Artikel 26

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsorgan des Gemeindeverbandes Kirchberg BE.

Datenschutz

² Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Abgeordnetenversammlung.

9. Besonderes

Räumlichkeiten

Artikel 27

Im SzE werden Räume zur Verfügung gestellt für:

- Anlässe für Dritte (Vermietung)
- die Leistungen der Coiffeure und Pedicuren für die Bewohnerinnen und Bewohner
- Behindertengerechtes Bad/Dusche für die Einwohner der Verbandsgemeinden

Gastronomie

Artikel 28

Das SzE bietet folgende Dienstleistungen an:

- Öffentliche Cafeteria
- Mahlzeitenlieferung für die Spitex AemmePlus
- Mahlzeitendienst für selbstabholende Einwohner aus den Verbandsgemeinden
- Offener Mittagstisch
- Familienfeste (Taufe, Geburtstage, Konfirmationen, Traueressen)
- Hochzeitsapéro, Apéros jeder Art
- Firmen- und Vereinsanlässe, Kommissionsessen
- Partyservice für Vereine, Firmen und Privatpersonen
- weitere Angebote nach Bedarf

10. Schlussbestimmungen

Kantonale Vorschriften

Artikel 29

Kantonale Erlasse und Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Artikel 30

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, namentlich das Verwaltungsreglement 2000 für das Altersheim Kirchberg vom 1. Dezember 1999, auf.

Das vorliegende Verwaltungsreglement Seniorenzentrum Emme (SzE) ist durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes Kirchberg BE vom 30. Mai 2018 angenommen worden.

3422 Kirchberg, 31. Mai 2018

Gemeindeverband Kirchberg BE
Namens der Abgeordnetenversammlung

Margrit Dummermuth
Präsidentin

Doris Järmann
Geschäftsführerin

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement ist dreissig Tage vor der beschlussfassenden Abgeordnetenversammlung in den Gemeindeverwaltungen des Gemeindeverbandes Kirchberg BE (Aefligen, Ersigen, Kernenried, Kirchberg, Lyssach, Rüdtligen-Alchenflüh und Rüti bei Lyssach) öffentlich aufgelegt worden.

Die Auflage und die Rechtsmittelbelehrung wurden im amtlichen Anzeiger von Kirchberg und Umgebung vom 26. April 2018 publiziert.

3422 Kirchberg, 31. Mai 2018

Gemeindeverband Kirchberg BE

Doris Järmann
Geschäftsführerin

AUFLAGEEXEMPLAR